

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.183.632

Wien, 10. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5736/J vom 10. März 2021 der Abgeordneten Dipl.- Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es fanden neben virtuellen Formaten drei physische Sitzungen der erwähnten Arbeitsgruppe statt, am 24. August 2020, 23. September 2020 und 22. März 2021. Zusätzlich gab es einen laufenden Austausch innerhalb der Arbeitsgruppe. Der Zwischenbericht wurde Ende Oktober 2020 fertiggestellt und in meinem Ressort an die zuständigen Stellen verteilt. Der Abschlussbericht wurde am 25. März 2021 erstellt und umgehend an den Finanzausschuss des Nationalrats übermittelt.

Zu 2.:

Auf Basis des Zwischenberichts erfolgte die Redaktion eines Abschlussberichts. Parallel wurde geprüft, welche Punkte in das Legislativpaket (vgl. zu 7.) aufgenommen werden.

Zu 3. und 4.:

Nachdem der Kriminalfall Commerzialbank Mattersburg außergewöhnliche Merkmale aufweist, wurde die Arbeitsgruppe eingesetzt, um sich mit möglichen speziellen Ansatzpunkten für die Aufsicht, die durch praktische und legistische Maßnahmen adressiert werden könnten, zu befassen.

Die Arbeitsgruppe hat nach Fertigstellung des Abschlussberichts den an sie erteilten Arbeitsauftrag zur Gänze erfüllt. Es sind keine weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppe notwendig oder geplant.

Zu 5.:

Der Abschlussbericht bzw. dessen wesentliche Punkte wurden am 25. März 2021 präsentiert. Der Bericht wurde auch dem Finanzausschuss des Nationalrats zur Verfügung gestellt. Zum bereits geplanten Legislativpaket wird auf die Beantwortung zu Frage 7. verwiesen.

Zu 6.:

Zum Zeitpunkt der Endredaktion des Abschlussberichts war der Abschlussbericht des Burgenländischen Untersuchungsausschusses nicht veröffentlicht. Die Ergebnisse des Abschlussberichts des BMF sind eine Reaktion auf die Malversationen im Burgenland. Eine Schwachstelle war etwa die Rolle der Wirtschaftsprüfer. Hier gibt es klare Verbesserungsvorschläge. Eine Berücksichtigung des Abschlussberichts des Burgenländischen Untersuchungsausschusses konnte daher nicht stattfinden.

Zu 7.:

Die im geplanten Legislativpaket enthaltenen Maßnahmen haben das Ziel, das Zusammenwirken der Funktionen innerhalb und außerhalb von Kreditinstituten, das heißt der Geschäftsleitung, der internen Revision, des Aufsichtsrats, des Abschlussprüfers, den Aufsichtsbehörden und der Einlagensicherung, gezielt zu optimieren. Es ist in Aussicht genommen, die Begutachtung dieses Legislativpakets zeitnahe einzuleiten.

Zu 8.:

Bei der Finanzprokurator sind zahlreiche Aufforderungsschreiben und Klagen, gestützt auf das Amtshaftungsgesetz (AHG), eingebracht worden. Über den Streitwert kann allerdings keine fundierte Aussage getroffen werden, da über Einlagensicherung, Masseverwalter und Klagen von Privateinlegern zahlreiche Doppelanmeldungen vorliegen und auch aufgrund des laufenden Insolvenzverfahrens eine Schadensabgrenzung nicht vorgenommen werden kann.

Zu 9. und 10.:

Bei Einlangen von Aufforderungsschreiben, spätestens aber bei Einbringung einer Klage, obliegt es der Finanzprokurator auf Basis von durch Finanzmarktaufsicht (FMA) bzw. Österreichischer Nationalbank (OeNB) erhobenen Sachverhalts das Vorliegen eines Anspruchs und die Verfahrensaussichten abzuschätzen. Dabei sind sowohl formale (Ausschluss der Amtshaftung in § 3 FMABG) als auch materielle Fragestellungen zu berücksichtigen. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage und des Sachverhalts liegen derzeit keine Gründe vor, eine Rückstellung zu bilden.

Zu 11.:

Es wird keine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen, weil die Voraussetzungen für einen Ausweis derzeit nicht gegeben sind.

Zu 12.:

Für die Einsetzung einer „unabhängigen Untersuchungskommission“ existiert keine Rechtsgrundlage. Das heißt, dass Akten und sonstige vertrauliche Unterlagen von der FMA und der OeNB einer solchen – ohne Rechtsgrundlage – eingesetzten „Kommission“ nicht vorgelegt werden dürfen.

Eine „Kommission“, die ohne Rechtsgrundlage die Tätigkeit von FMA und OeNB kontrolliert, wäre auch deshalb rechtswidrig, weil diese deren Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit einschränken würde.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

